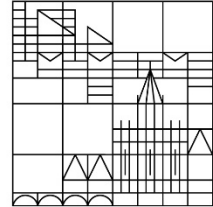


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2022

**Satzung über die Verarbeitung von
personenbezogenen Daten durch die
Universität Konstanz im Rahmen ihrer
hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung**

Vom 22. Februar 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

**Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
durch die Universität Konstanz
im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung
vom 22. Februar 2022**

Auf Grund von § 12 Abs. 3 und Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2), hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität Konstanz im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung.

§ 2 Zwecke der Datenverarbeitung

- (1) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, akademischer Weiterbildung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
 2. zur Durchführung des Studiums, insbesondere
 - a) des Rückmelde-, Beurlaubungs-, Exmatrikulations- und des Prüfungsverfahrens,
 - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung,
 3. zur Zulassung und Durchführung des Gasthörerinnen- und Gasthörerstudiums,
 4. zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen der Hochschule,
 5. zur Durchführung des Promotions- und Habilitationsverfahrens,
 6. zur Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogramme sowie Beratungen durch Ombudspersonen,

7. zur Nutzung von Systemen im Rahmen der digitalen Lehre, insbesondere von E-Learning-Systemen,
 8. zur Nutzung von Videokommunikationssystemen,
 9. zur Stipendienvergabe,
 10. zur Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.
- (3) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.
- (4) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
1. Zur Durchführung von Gremienwahlen,
 2. zur Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
 3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
 4. im Rahmen der Gremienarbeit.
- (5) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
1. Zur Akkreditierung,
 2. zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie zur Abwicklung von privatrechtlichen Entgelten,
 3. zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen,
 4. zur Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
 5. zur Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
 6. zum Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
 7. zur Förderung von Unternehmensgründungen,
 8. zur Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Studium,
 9. zur Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Absatz 2 Landeshochschulgesetz,
 10. zur Öffentlichkeitsarbeit,
 11. zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,

12. zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
13. zur Generierung der amtlichen Hochschulstatistiken und zur Erstellung des internen und externen Berichtswesens im Kontext von datenbasierten Strategieentwicklungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsprozessen,
14. zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen (zum Beispiel Hochschulsport, Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum – KIM)
15. zur Durchführung von Verträgen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich),
16. zur Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen (beispielsweise außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor), Preisen und Ehrungen,
17. zur Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a Landeshochschulgesetz,
18. zur Ausübung des Hausrechts.

§ 3 Verarbeitungsarten

- (1) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet.
- (2) In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verwahrt.
- (3) In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail, Upload oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

§ 4 Generierte personenbezogene Daten

- (1) Die Hochschule kann insbesondere folgende Merkmale und Kennzeichen bilden und diese der betroffenen Person zuordnen:
 1. Matrikelnummer,
 2. Persönliche Hochschul-Identifikationsnummer (Hochschul-ID),
 3. Prüfungsnummer,
 4. Zulassungskennzeichen,
 5. Verwaltungskennzeichen,
 6. Hochschul-Account für die Nutzung der IT-Systeme,

7. Hochschul-E-Mail-Adresse,
 8. Studierendenausweis-Nummer.
- (2) Im Falle eines weiteren Studiums an der Hochschule kann sie der betroffenen Person die nach Absatz 1 im Rahmen des vorangegangenen Studiums generierten Daten weiter zuweisen, insbesondere die Matrikelnummer.
- (3) Der Hochschul-Account setzt sich zusammen aus der Hochschul-ID und dem zugehörigen Passwort.

Abschnitt II: Grundsätze für jede Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5 Rechtmäßigkeit, Transparenz

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen das europäische Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt werden.
- (2) Die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Hochschule muss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, insbesondere, dass eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 DSGVO die Datenverarbeitung rechtfertigt, in der Regel in Form einer Rechtsvorschrift, in begründeten Fällen in Form einer Einwilligung.
- (3) Betroffene Personen müssen bei der Erhebung gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung informiert werden. Diese Informationen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.
- (4) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte muss die fachlich zuständige Organisationseinheit zuvor die Zulässigkeit prüfen. Zudem ist insbesondere bei Kooperationen mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen (z.B. im Rahmen von Studiengängen und Programmen) und beim Einsatz von Dienstleistern zu prüfen, ob ein Vertrag gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung oder Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen werden muss. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

§ 6 Zweckbindung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und für solche, die mit diesen zu vereinbaren sind. Ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke dürfen die Daten nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden. Die betroffene Person ist über die zweck-

ändernde Nutzung ihrer Daten von der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

§ 7 Datenminimierung

Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob sie zur Erreichung des Zwecks geeignet, auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt und bei nochmaliger Gesamtabwägung angemessen ist. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte Daten zu verwenden. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht und eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind pseudonymisierte Daten zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentiell zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

§ 8 Richtigkeit

Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und – soweit erforderlich – auf dem neuesten Stand zu verarbeiten. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

§ 9 Speicherbegrenzung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach Ende der Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedergruppe im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG beziehungsweise bei Ende des Angehörigenstatus nach Aushängung der Promotionsurkunde unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren (bezogen auf eine einzelne Prüfungsleistung, zu der die zu prüfende Person bereits angemeldet war) noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss dieses Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Ein Prüfungsverfahren im Sinne des vorstehenden Satzes gilt auch dann als abgeschlossen, wenn die betroffene Person sich exmatrikuliert hat und das Studium in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Exmatrikulation nicht weiterbetrieben wurde.
- (3) Die zum Zweck der Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen verarbeiteten Daten werden spätestens 50 Jahren nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die betroffenen Personen widersprechen zu einem früheren

Zeitpunkt. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.

- (4) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
 2. Studiengang, Matrikelnummer,
 3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung mit Gesamtnote einschließlich des verliehenen Grades sowie ggf. das Thema der Abschlussarbeit,
 4. die die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund bzw. Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Datum der Aushändigung der Promotionsurkunde.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Dokumente, insbesondere Zeugnisse. Die Daten dürfen des Weiteren für Zwecke der Entziehung des Hochschulgrads verarbeitet werden, soweit sie erforderlich sind. Die Hochschule löscht die Daten 50 Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam bzw. die Promotionsurkunde ausgehändigt wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden nach Beendigung des Semesters, in dem die betroffene Person als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen war, gelöscht.
- (6) Für die Daten von Hochbegabten i.S.v. § 64 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.
- (7) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer unverzüglich gelöscht.
- (8) Abweichend von Absatz 2 werden von ehemaligen Studierenden mit deren schriftlicher oder elektronischer Einwilligung folgende Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt, um im Bedarfsfall für die ehemaligen Studierenden Ersatzdokumente ausstellen zu können:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,

2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund

Bei der Immatrikulation werden die Studierenden über diese Möglichkeit informiert und spätestens bei der Exmatrikulation ist die Information zu wiederholen.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden und dürfen längstens fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung abgelegt wurde, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
- (10) Bachelorarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt; Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Unterlagen zu Promotionsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 werden für dreißig Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach dem Ende des Jahres zu laufen, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wurde.
- (11) Regelungen über Dokumentation und Aufbewahrung in Prüfungsordnungen und dieser und anderen Satzungen sowie aus anderen Gesetzen bleiben unberührt. Sofern die zu löschenden Daten relevant sind für eine verwaltungsrechtliche Entscheidung, erfolgt die unverzügliche Löschung erst nach Eintritt der Bestandskraft. Sofern ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen. Daten, die anonymisiert gespeichert und verarbeitet werden, müssen nicht gelöscht werden.
- (12) Alle Daten, insbesondere auch die in digitaler Form, sind vor der Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten.

§ 10 Integrität und Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung sowie unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigte Schädigung angemessen geschützt werden.
- (2) Die Beschäftigten der Hochschule sind gesetzlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Die Hochschule belehrt ihre Beschäftigten über das Datengeheimnis. Die Belehrung ist von der Personalabteilung zu dokumentieren.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass weitere Personen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten der Hochschule beteiligt sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind oder einer vergleichbaren gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

§ 11 Rechenschaftspflicht

Die Hochschule muss die Einhaltung der §§ 5-10 nachweisen können. Insbesondere muss die für eine Datenverarbeitung fachlich zuständige Organisationseinheit den für das Verzeichnis nach Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Eintrag der für das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zuständigen Organisationseinheit zur Verfügung stellen.

Abschnitt III: Besondere Verarbeitungssituationen

§ 12 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung

- (1) Zur Durchführung von Forschung, Studium, Lehre und Weiterbildung sowie in der akademischen Selbstverwaltung nutzen die Mitglieder und Angehörigen die vom Rektorat zugelassenen Videokommunikationssysteme. Diese müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Funktionen von Videokommunikationssystemen, die besonders intensiv in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, insbesondere die Funktion des Aufmerksamkeits-Trackings, sind unzulässig.
- (2) Eine Verpflichtung zur Aktivierung der Audio- und Videofunktionalitäten besteht im Rahmen einer Teilnahme an einer Onlineveranstaltung grundsätzlich nicht. Sofern es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit oder aktiven Teilnahme handelt, können die Verantwortlichen anderweitige Regelungen treffen. Diese sind den Teilnehmenden vor Beginn der Veran-

staltung dokumentiert mitzuteilen.

- (3) Wird eine nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt, werden alle Teilnehmenden von der Veranstaltungsleitung darüber informiert, dass und welche Audio- und Videoübertragungen in der Veranstaltung stattfinden. Teilnehmende sind nur verpflichtet, Audio- und Videoübertragungen zu dulden, wenn es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Sofern es keine Verpflichtung der Teilnehmenden zur Duldung gibt, muss die Veranstaltungsleitung eine Möglichkeit anbieten, ohne Audio- und Videoübertragung an der Veranstaltung in hybrider Form teilzunehmen.
- (4) Präsenz-, Online- und hybride Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz zur Wiedergabe auf einem Endgerät übertragen werden, sofern es erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Platzkapazität oder zur Herstellung einer Öffentlichkeit.
- (5) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz aufgezeichnet werden, soweit die Dozierenden in die Aufzeichnung eingewilligt haben und durch technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko verringern, dass personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden aufgezeichnet werden. Sofern eine Aufzeichnung personenbezogener Daten anderer Teilnehmenden nicht verhindert werden konnte und eine nachträgliche Unkenntlichmachung dieser Personen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, dürfen die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zugänglich gemacht werden, sofern die oder der Dozierende bei Abwägung der Rechte der betroffenen Personen davon ausgehen kann, dass das Interesse der Universität an der Veröffentlichung das Interesse der betroffenen Personen an der Nichtveröffentlichung überwiegt. Die Dozierenden entscheiden im Rahmen der Vorgaben des Rektorats, über welche Zugangswege die Aufzeichnungen welchem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 13 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken

- (1) Hochschulen dürfen von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden Aufzeichnungen in Bild und Ton erstellen, sofern diese erforderlich sind, um mit der Lehrperson eine gemeinsame Analyse und Reflexion mit dem Ziel vorzunehmen, Verhaltens- und Ausdrucksweisen oder Bewegungsabläufen zu bewerten und zu verbessern; den Teilnehmenden ist in der Veranstaltung freizustellen, ob sie sich in Bild und Ton aufzeichnen lassen.

- (2) Die Aufzeichnungen dürfen nur innerhalb der konkreten Lehrveranstaltung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind.

§ 14 E-Learning-Systeme

- (1) Die Hochschule betreibt spezialisierte IT-Systeme (E-Learning-Systeme) zu dem Zweck, Lehrpersonen und Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstige Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. Die E-Learning-Systeme umfassen insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, von Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrpersonen mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person kann die Nutzung der vom Rektorat zugelassenen E-Learning-Systeme im Einzelfall für verbindlich erklären, sofern dies zum Kompetenzerwerb notwendig ist. Die Hochschule kann bestimmen, dass das E-Learning-System zu nutzen ist, um Leistungsnachweise einzureichen. In diesen Fällen sind die Nutzer zur Abgabe folgender Daten verpflichtet:
- Zugangsdaten
 - Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen des E-Learning-Systems
- (3) Sollen auf dem E-Learning-System Online-Prüfungen angeboten werden, gilt § 9 entsprechend.
- (4) Die E-Learning-Systeme müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. § 6 bleibt unberührt.

§ 15 Studierendenakte

- (1) Die Hochschule führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums dokumentiert wird. Sie dient der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten.
- (2) Es wird eine Studierendenakte geführt, die in mehrere Teilakten aufgeteilt und in unterschiedlichen Organisationseinheiten geführt wird. In der Studierendenakte werden insbesondere folgende Unterlagen der oder des Studierenden aufbewahrt:

In der Teilakte, die in der Abteilung Studium und Lehre geführt wird, werden aufbewahrt:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise von Studienzeiten,
- Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
- Nachweise zur Krankenversicherung,
- Zulassungsbescheid,
- Nachweise zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit sowie Nachweise der besonderen Härte,
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Einschreibung, darunter
 - Aktenstück „Aufforderung zur Immatrikulation“
 - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
 - Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Abgaben und Entgelten, darunter
 - Aktenstück zu Abgabenbescheiden,
 - Anträge und Bescheinigungen zum Erlass.
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zum Studium, darunter
 - Anträge und Bescheinigungen zur Beurlaubung,
 - Anträge und Bescheinigungen zum Studiengangwechsel,
 - Unterlagen zur Zulassung für Modulpakete, Module und Lehrveranstaltungen,
 - Aktenstück der Zwischen- und Abschlusszeugnisse,
 - Aktenstücke der Zertifikatszeugnisse,
 - sonstige Aktenstücke von Urkunden,
 - Nachweise über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei entsprechender Verpflichtung,

In der Teilakte, die in den dezentralen Organisationseinheiten und im zentralen Prüfungsamt, je nach Zuständigkeit in der Prüfungsordnung, geführt wird, werden aufbewahrt:

- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Prüfungsverfahren, darunter
 - Anträge und Bescheinigungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen,
 - Prüfungsanmeldungen,
 - Anträge und Nachweise zum Rücktritt,
 - Anträge und Nachweise zur Erstellung von Abschlussdokumenten,
 - Prüfungsleistungen, zum Beispiel Klausuren, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie Protokolle,
- Prüfungsergebnisse einschließlich etwaiger Gutachten,
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Exmatrikulation, darunter
 - Exmatrikulationsantrag,

- Aktenstück des Exmatrikulationsbescheides,

In der Teilakte, die im Justitiariat verwahrt wird, werden aufbewahrt:

- Unterlagen zu Ordnungsverfahren nach § 62a LHG.

(3) Zugriff auf Daten im Sinne von Artikel 9 und Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung sowie Daten zum Ordnungsverfahren nach § 62 a Landeshochschulgesetz dürfen nur Personen haben, die mit der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit beauftragt sind und nur soweit dies erforderlich ist.

§ 16 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studienberatung

(1) Die Studienberatung ist grundsätzlich ein freiwilliges Serviceangebot der Hochschule.

(2) Die Hochschule verarbeitet im Rahmen einer aufgrund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung verpflichtenden Studienberatung folgende Daten:

1. Familienname, Vorname,
2. Studiengang,
3. Fachsemester,
4. E-Mail-Adresse,
5. Umfang der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
6. sowie weitere im Hinblick auf das konkrete Beratungsziel erforderliche Daten und Nachweise.

(3) Die Hochschule darf die bislang erbrachten Studien-, Prüfungsleistung und Prüfungsanmeldungen auswerten, um der betroffenen Person ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. Ein solches Angebot erfolgt, sofern der Studienerfolg bei einem Abgleich mit der Studien- und Prüfungsordnung gefährdet erscheint, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Leistungen zeitlich nicht rechtzeitig erbracht werden.

§ 17 Studierendenausweis

(1) Die Hochschule gibt für Studierende einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann in Form einer bedruckten Chipkarte ausgegeben werden.

(2) Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Daten enthalten:

1. Art des Ausweises und Aussteller,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Matrikelnummer,

6. Hochschulnummer,
7. Semesterticket,
8. Studiengang,
9. Gültigkeitsdauer,
10. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
11. Lichtbild,
12. BWCARD-Nummer.

(3) Wird als Studierendenausweis eine Chipkarte ausgegeben, dürfen im Chip folgende Daten gespeichert werden:

- 1 Matrikelnummer,
- 2 Bibliotheks- und Hochschulnummer,
- 3 Seriennummer der Chipkarte,
- 4 Datum des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit im aktuellen Validierungszeitraum,
- 5 elektronische Geldbörse,
- 6 BWCARD-Nummer.

Die Speicherung weiterer Daten im Chip aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 18 Campusmanagementsystem

Die Hochschule betreibt ein Campusmanagementsystem mit Self-Service-Funktionen. Das Campusmanagementsystem muss insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie der Datenminimierung Rechnung tragen.

§ 19 Datenverarbeitung zur Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Die Hochschule führt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Promotionsakte. Diese enthält in der Regel

1. einen Antrag auf Annahme und auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich der in der Promotionsordnung geforderten Dokumente,
2. Bescheide der Fakultät,
3. Gutachten über die Dissertation und Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung,
4. Entwurf der Promotionsurkunde.

- (2) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 8 Landeshochschulgesetz und § 38 Absatz 5 Satz 4 Landeshochschulgesetz betreibt die Hochschule ein zentrales System mit Self-Service-Funktionen als Teil des Campusmanagementsystems.
- (3) Die dezentralen Organisationseinheiten (z. B. Graduiertenkollegs) sind berechtigt, das zentrale System unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
1. durch die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit beraten wurden,
 2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung der Hochschule geführt werden und
 3. eine Genehmigung auf Rektoratsebene vorliegt.

§ 20 Datenverarbeitung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Die Wahlordnung und weitere Satzungen, insbesondere Verfahrensordnungen, regeln Einzelheiten der Datenverarbeitung im Rahmen der Selbstverwaltung.

§ 21 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Landeshochschulgesetz erforderlich sind.

§ 22 Prüfungsverfahren

- (1) Im Rahmen von Prüfungsverfahren verarbeiten die innerhalb der Hochschule zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere das zuständige Prüfungsamt und der zuständige Prüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die Prüfungsakte ist Teil der Studierendenakte gemäß § 15.

Abschnitt IV: Verantwortlichkeiten

§ 23 Verantwortlichkeit der vertretungsberechtigten Leitung

- (1) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung für das Einrichten und den Betrieb eines funktionierenden Datenschutzmanagementsystems.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule ist nach außen für die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Leitungen der Organisationseinheiten gehört, die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Organisationseinheit sicherzustellen. Die Leitungen sind dafür verantwortlich, die bestehenden Sicherheitsstandards für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrer Organisationseinheit umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

§ 24 Verantwortlichkeit aller Beschäftigten

Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit ist Aufgabe und Verpflichtung für alle Beschäftigten. Die Hochschule bietet allen Beschäftigten Datenschutzschulungen an.

§ 25 Beratung

Die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit steht den fachlich zuständigen Organisationseinheiten beratend zur Verfügung. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -